



GEMEINDE SCHATTWALD

TANNHEIMERTAL / TIROL

A-6677 Schattwald
Bezirk Reutte / Tirol
t: 05675/6695 – f: 6695-4
gemeinde@schattwald.tirol.gv.at

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schattwald vom 15.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und
Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Schattwald legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich
für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 224,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² 448,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 648,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 920,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.288,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.656,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.024,00 Euro
fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Schattwald legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für
das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 40,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 80,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 112,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 160,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 216,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 280,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 340,00 Euro
fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:


Wolfgang Ramp
Bürgermeister



Angeschlagen am: 16.12.2022

Abgenommen am: 02.01.2023